



Stand 29.07.2020

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a BauGB

zur 4. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes
„Windenergie“ nach § 5 Abs. 2b BauGB der Stadt Lützen

- Landkreis Ludwigslust-Parchim -

Bearbeitung:

PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verdiring 6a
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de



Mitarbeit:

B. Sc. Anja Gebke

Aufgestellt: Neubrandenburg, 10.10.2020

Inhalt

1. Ausgangslage.....	3
2. Ziel der Bauleitplanung	3
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	3
3.1. Umweltbezogene Informationen	3
3.2. Rechtlich relevante Umweltbelange	3
3.3. Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange	4
4. Gründe des gewählten Planungsstandes	4
5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	4
5.1. Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - vom 18.07.2019	5
5.2. LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM - vom 23.08.2019	5
5.3. LANDESAMT FÜR KULTUR UND DENKMALPFLEGE MECKLENBURG- VORPOMMERN - vom 03.09.2019	6
5.4. Landkreis Ludwigslust-Parchim - vom 26.06.2018	6
6. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden	7

1. Ausgangslage

Am 26.08.2020 wurde der abschließende Beschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ von der Stadt Lübz gefasst.

Gemäß § 6a BauGB ist zum durch Satzung beschlossenen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Diese zusammenfassende Erklärung ist für jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

2. Ziel der Bauleitplanung

Planungsziel ist die 4. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit der abschließende Regelung von Flächen, in denen Windparks gebaut werden können, die erst über § 35 Abs. 5 BauGB eine Privilegierung erhalten haben. Gleichzeitig soll in dem Umfeld der Eignungsfläche eine Baufläche vorgehalten werden, auf der bauliche Anlagen entstehen können, in der die im Windpark gewonnene Energie gespeichert und umgenutzt werden kann mit dem Ziel, hier eine gleichbleibende Energieabgabe an die Endkunden zu ermöglichen. Dadurch sollen in der Stadt die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien vorangetrieben werden.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

3.1. Umweltbezogene Informationen

Hinsichtlich bekannter umweltbezogener Informationen lagen vor:

- **Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Umweltberichts**, Stand November 2018
- Informationen aus dem Geoportal Mecklenburg-Vorpommern (GAIA MV)

Zur 4. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Stadt Lübz, Landkreis Ludwigslust-Parchim wurden folgende Unterlagen mit umweltrelevanten Angaben erstellt:

- **Begründung** zum sachlichen Teilflächennutzungsplan; PLANUNG kompakt *STADT*, Eutin
- **Umweltbericht** (UB) nach § 2a BauGB; PLANUNG kompakt *LANDSCHAFT*, Neubrandenburg

3.2. Rechtlich relevante Umweltbelange

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (Fassung 2009/2010) umfasst das gesamte Stadtgebiet Lübz und einen Teilabschnitt der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 ausgewiesene Windeignungsfläche Nr. 22. Die 4. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Lübz umfasst den südlichen Teilbereich des im aktuellen Entwurf zur Neuaufstellung des Regi-

onalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 ausgewiesenen Einungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 50/18.

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm 2003 (GLP 2003) stellt die übergeordneten, landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Die Inhalte des GLP 2003 sind abwägungsrelevant. Für den geplanten Standort sind keine Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen vorgesehen (GLP 2003, Karte V).

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008 (GLRP 2008) stellt das Plangebiet als agrarisch geprägte Nutzfläche (A) dar, die nach Ziffer 7.1 einer „Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft“ bedarf. Die überwiegend naturnahen Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit nach Ziffer 8.3 sollen durch eine erhaltende Bewirtschaftung genutzt werden (Karte III Maßnahmen). Im nordöstlichen Plangebiet liegt mit einem Graben ein Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung bzw. Entwicklung ökologischer Funktionen (GLRP WM Fortschreibung 2008, Karte IV, Raumentwicklung). Die Inhalte des GLRP 2008 sind abwägungsrelevant.

Andere gesetzliche Vorschriften werden von der Planung nicht berührt.

3.3. Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB berücksichtigt und die Analyseergebnisse in einem Umweltbericht gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB (Begründung Teil B) dokumentiert.

Für die Durchführung der Umweltprüfung wurden bestehende Fachplanungen ausgewertet.

4. Gründe des gewählten Planungsstandes

Die Stadt Lübz bewertet die Nutzung erneuerbarer Energien positiv. Um den städtebaulich geordneten Entwicklungsrahmen der Stadt auch zukünftig abzusichern, wird ein städtebaulicher Planungsbedarf für die Aufstellung von Bauleitplanungen zur Steuerung der Windenergienutzung gesehen, um weiterhin abgesichert zu sein, falls der Regionalplan nicht mehr gilt. Aus diesem Grund hat die Stadt die 4. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ – Teil 1 beschlossen.

Darüber hinaus besteht das Ziel darin, die Speicherung und Nutzung von regenerativen Energien aus Windkraft voran zu treiben. Deshalb soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass überflüssiger Strom vor Ort gespeichert oder in andere Energieformen umgewandelt werden kann.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der ersten Beteiligungsstufe erfolgte vom 14.05.2018 bis zum 21.06.2018 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB. Vom 14.05.2018 bis zum 21.06.2018 fand die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB statt und vom

14.05.2018 bis zum 15.06.2018 die frühzeitige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

In der zweiten Beteiligungsstufe erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 15.07.2019 bis zum 23.08.2019. Vom 15.07.2019 bis zum 23.08.2019 erfolgte die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB und vom 15.07.2019 bis zum 19.08.2019 erfolgte die frühzeitige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

5.1. Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – vom 18.07.2019

Die Landesforst betreibt das *Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) „Fire Watch“*, das auf einem Kamerasystem beruht. Dieses erfasst und bewertet optische Merkmale und Veränderungen. Es wurde angemerkt, dass es auf Grund des Neubaus der geplanten WEA zu Sichtfeldeinschränkungen und/oder technischen Einschränkungen des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems kommen kann. Dazu ist durch den Vorhabenträger ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens, welches durch die IQ wireless GmbH, Carl-Scheele-Str. 14 in 12489 Berlin (Tel.: 030/639280-0, Email: info@iq-wireless.com) erstellt werden muss, vorzulegen. Sollten durch dieses Gutachten negative Auswirkungen erkennbar werden, sind diese vom Vorhabenträger auszugleichen.

→ Die Stellungnahme wird im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt, da sich die WEA innerhalb des 20 km Umkreises eines bestehenden Kamerastandorts befinden werden.

5.2. LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM - vom 23.08.2019

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wendet ein, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im in den Teil B aufzunehmen sind, da sie anderenfalls rechtlich nicht gesichert wären.

→ Die Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt, da es sich bei dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ um eine vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanänderung) handelt. Dieser stellt nur die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde ergebende Art der Bodennutzung nach und ist behördenverbindlich. Der Flächennutzungsplan gibt lediglich an, wie viel Ausgleich erforderlich ist.

Die UNB forderte weiterhin die konkrete Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu den entsprechenden Zielbereichen in der HzE. Desweiteren waren die Ausgangswerte der Maßnahmenflächen anzugeben sowie eine konkrete Zuordnung zu den Maßnahmenblättern durchzuführen.

Außerdem kritisierte der Landkreis gewählte Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Durchführbarkeit und formaler Vorgaben in der HzE. Es erfolgte die Forderung nach einer Überarbeitung entsprechend der Anmerkungen.

→ Die Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt, da detaillierte Inhalte der HzE auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht bindend aufgeführt werden.

Da die Bauleitplanung der gemeindlichen Abwägung unterliegt, hat die Gemeinde die Möglichkeit, selbst über die Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Betrachtung merkte der Landkreis an, dass sich die artenschutzrechtliche Betrachtung auf die zusammenfassende Übernahme der Ergebnisse des Umweltberichts sowie des Artenschutzfachbeitrages des Bebauungsplanes Nr. 22 beschränkte. Anhand dieser Unterlagen ließen sich keine rechtssicheren Aussagen zur Einschätzung des Kollisionsrisikos treffen.

→ Die Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern erklärt in seinem Merkblatt „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung (Stand 2012)“, dass, soweit im FNP Flächen für die Bebauung durch im Außenbereich privilegierte Vorhaben vorgesehen sind, zu prüfen ist, ob artenschutzrechtliche Zugriffsverbote der Umsetzung zwingend entgegenstehen. Eine solche Prüfung hat für die Ebene des Flächennutzungsplans stattgefunden und ist in den Umweltbericht zum sTFNP eingeflossen. Ein detaillierter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist jedoch nicht Teil des sTFNP, sondern liegt dem Bebauungsplan Nr. 22 bei.

5.3. LANDESAMT FÜR KULTUR UND DENKMALPFLEGE MECKLENBURG-VORPOMMERN – vom 03.09.2019

Das Landesamt für Denkmalschutz schätzte die vorgelegten Unterlagen als nicht vollständig und fachlich nicht beurteilungsfähig ein. Es wurde eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ eingefordert. Es wurde eine Klärung der Frage eingefordert, inwieweit Sichtachsen oder Sichtfelder von Baudenkmalen betroffen sind. Dies hat auf der Grundlage der aktuellen Denkmalliste des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu erfolgen.

→ Die Stellungnahme wurde dahingehend berücksichtigt, dass der Umweltbericht um eine Betrachtung der lokal und optisch am deutlichsten hervortretenden Denkmale im näheren Umkreis um den geplanten Windpark ergänzt wird. Zudem erfolgen eine Beschreibung und eine Bewertung der bestehenden Sichtachsen anhand von Luftbildern und topografischen Karten.

5.4. Landkreis Ludwigslust-Parchim - vom 26.06.2018

Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Teil B als Festsetzungen aufzuführen. Eine bloße Nennung im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

→ Es erfolgt die Vermutung, dass die Stellungnahmen vertauscht worden sind, denn eine Änderung des Flächennutzungsplanes setzt die genannten Inhalte nicht fest. Die Abwägung erfolgte wie folgt: Bis zum angegebenen Zeitpunkt erfolgte lediglich die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens, das die TÖB über die Planungsziele informiert und auffordert, ihre Kenntnisse über das Gebiet und die Gemeinde mitzuteilen. Den Ausgleich abschließend zu regeln ist nicht Aufgabe des sachlichen Teilflächennutzungsplans. Die Stellungnahme wur-

de dahingehend berücksichtigt, dass die Ausgleichsbilanzierung abschließend in die Begründung aufgenommen wurde. Zudem erfolgte die Aufnahme eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB als Anlage in die Begründung, die darlegt, wie die Stadt beabsichtigt, den Ausgleich zu erbringen. Somit wird der Anforderung des § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB ausreichend entsprochen.

Die ausgewiesenen Flächen (SO Windpark 1, SO Windpark 2 und SO Nutzung erneuerbarer Energien) befinden sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Lübz.

→ Die Stellungnahme wurde, da der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB lediglich der Regelung der Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen dient, dahingehend berücksichtigt, dass der Hinweis in die Begründung aufgenommen wurde.

6. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes lag vor. Weitergehende Daten wurden bei den zuständigen Behörden angefragt und zur Verfügung gestellt.

Die relevanten Umweltfolgen der Aufstellung wurden auf der Basis der o. g. Daten überprüft, so dass eine teils hinreichende Beurteilungsgrundlage für eine umweltverträgliche Realisierung der Planung vorliegt.

